

**Zeitschrift:** Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde  
**Band:** 19 (1957)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Staat und Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes im Baselbiet  
**Autor:** Arcioni, Rico  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-861550>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Staat und Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes im Baselbiet

Von RICO ARCIOMI

Gestützt auf § 97 des EG zum ZGB hat der Landrat am 29. 9. 1924 eine Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz erlassen. Darnach besteht eine staatliche Kommission, «welcher der Hochbauinspektor, der Konservator des Museums und der Kantonsoberförster oder dessen Adjunkt von Amtes wegen angehören und die durch weitere Sachverständige der Natur- und Heimatschutzorganisationen ergänzt werden soll». Die staatliche Kommission ist das Organ, welches unter der Aufsicht des Regierungsrates die Interessen des Staates in bezug auf den Natur- und Heimatschutz wahrnimmt, obwohl eigentlich gemäß § 6 der Heimatschutzverordnung «die Ausübung des Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzes in erster Linie Pflicht der Gemeinderäte» ist. Erst wenn diese die erforderlichen Maßnahmen unterlassen, kann der Regierungsrat von sich aus einschreiten. Er macht dies gestützt auf die Anträge der staatlichen Heimatschutzkommission. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat vorsorgliche Maßnahmen verfügen.

Die Kommission hat auch zuhanden des Regierungsrates Anträge für Beiträge an erhaltungswürdige Bauten zu stellen. Dank dieser staatlichen Subventionen konnten im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Restaurierungen im Sinne des Heimatschutzes durchgeführt werden. Weil wiederholt Subventionsgesuche von Bewerbern an mehrere staatliche Stellen und private Vereinigungen gelangten, hielt es die Kommission für angebracht, dem Regierungsrat eine Koordination im Subventionswesen vorzuschlagen. Es nimmt nun die Erziehungsdirektion sämtliche Subventionsgesuche entgegen und übermittelt sie den einzelnen Stellen (Altertumskommission, Lotteriefonds, Burgenkomitee, Heimatschutzkommission, privater Baselbieter Heimatschutz) zur Vernehmlassung.

Der Anwendungsbereich der staatlichen Subventionen wurde, auf Antrag der Heimatschutzkommission, durch den Regierungsrat (respektive durch den Landrat) ausgeweitet. Während bisher nur Kredite an erhaltungswürdige Bauten möglich waren, können heute auch Beiträge zur Durchführung eigentlicher Naturschutzarbeiten geleistet werden. Es wurde dabei an folgendes gedacht:

- Erwerb erhaltungswürdiger Bäume, Baumgruppen oder ganzer Gehölzstreifen längs Bachläufen;
- Unterschutzstellung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder ganzer Ufergehölze. Entschädigung für den dadurch entstandenen Ertragsausfall;
- Erwerb von geeigneten Flächen zur Schaffung von eigentlichen (staat-

- lichen) Naturschutzreservaten (in Verbindung mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und seiner kantonalen Kommission);
- Unterstützung von Gemeinden, Vereinen und Privaten bei der Anlegung von Pflanzen-, Wild- und Vogelreservaten;
  - Inventarisierung der schützenswerten Objekte;
  - Uebernahme der Kosten für Ankauf und Lagerung von erratischen Blöcken, Herkunftsbestimmung und Beschriftung;
  - Anlage von stehenden Gewässern (Weihern) zum Schutze der Wasservögel.

Ab 1. Januar 1957 stehen erstmals Fr. 10 000.— für staatliche Subventionen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes zur Verfügung (bisher: Fr. 5000.—). In der Praxis erfolgt die Subventionierung in der Weise, daß der Regierungsrat über die einzelnen Beitragsgesuche nach Anhören der Heimatschutzkommission entscheidet, wie das die Exekutive im Bericht an den Landrat vom 13. November 1956 betreffend Bereitstellung jährlicher Kredite für die Landschafts- und Ortschaftsgestaltung feststellt. Auf diese Weise ist es der Kommission möglich, die öffentlichen Interessen betreffend Natur- und Heimatschutz zu wahren, und zwar in umfassenderer Form als bisher.

Wichtige Arbeiten der Kommission stellen die Sammlung sämtlicher bisher durchgeföhrter Inventarisationsarbeiten, die Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung und jene der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Jagd und Vogelschutz sowie die Stellungnahme zu den einschlägigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes dar. Dazu gehört auch die Beratung der Gemeinden. Wenn auch die Ausübung des Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzes in erster Linie Pflicht der Gemeinderäte ist, so sind wichtige Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes von Staat und Gemeinden gemeinsam zu lösen. Von großer Bedeutung ist der rechtzeitige Bezug der staatlichen Heimatschutzkommission bei Vorliegen von Problemen allgemeinen, öffentlichen Interesses. Die Tätigkeit der Kommission muß vor allem beratend sein; hier zwei Beispiele:

Die Gemeinde A, welche nur noch wenige erhaltungswürdige Bauernhäuser besitzt, zog die Kommission bei, um zu erfahren, ob ein wohlproportioniertes Bauernhaus erhalten werden sollte oder nicht. Die Kommission nahm einen Augenschein vor. Das Dreisässenhaus, das heute als Wohnhaus benutzt wird, ist stark reparaturbedürftig. Eine Restaurierung wird daher erhebliche Kosten verursachen. Die Kommission befürwortete die Erhaltung des Hauses und wird, bei Vorliegen eines entsprechenden Gesuches, Mittel und Wege prüfen, um der Gemeinde bei der Instandstellung behilflich zu sein. Sie schlug ferner vor, falls die Restaurierung an die Hand genommen wird, eine rechtliche Sicherung durch einen Eintrag im Grundbuch durchzuführen.

In der Gemeinde B wachsen Fahrnis- oder Kleinbauten (Hundesporthüt-



Struktur-Wandlung im Bauerndorf

Photo E. Balzer, Basel

Die Scheune wird zur Werkstatt eines Gewerbe-Betriebes. Dieser gut proportionierte Umbau mit modernen Baumaterialien (Stahl, Glas) fügt sich in seiner kubischen und rhythmischen Erscheinung gut in die bestehende Bebauung ein  
(Schmitte Huggel in Münchenstein)

ten, Weekendläger, Garten- und Bienenhäuschen, Garagen etc.) wie Pilze aus dem Boden und verunstalten das Landschaftsbild. Aber auch Waldschäden und Waldverschandelung (durch Militärpersonen, Pfadfinder, Schüler) sind zu registrieren. Die Kommission machte auf diese Uebel aufmerksam, worauf der Gemeinderat zu einem Augenschein einlud. Sie ließ sich über die Probleme und Aspekte orientieren und erstattete dem Gemeinderat Bericht unter Kenntnisgabe an weitere Stellen (Regierungsrat, Baudirektion, Hochbauinspektorat, Abteilung Baugesuche der Baudirektion, Baupolizei, Kantonsforstamt und Bürgerrat der Gemeinde B). Die Kommission unterstützte die Bestrebungen zum Schutze des Waldes und ersuchte um Entfernung aller jener Bauten, welche ohne Baubewilligung erstellt worden sind. Hingegen tolerierte sie gewisse Kleinbauten, sofern sie in einen geordneten Zustand übergeführt werden und keine Ausweitung der Bauten mehr erfolgt.

Der Beizug der Kommission durch Gemeinden bei der Besprechung der sie und den Staat interessierenden Fragen ist vor allem deshalb wichtig, weil es auf Grund solcher Kontaktnahmen und Augenscheine am ehesten möglich ist, die Standpunkte von Staat und Gemeinden auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes festzulegen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, respektive in Vorschlag zu bringen.